

**Gesetz vom .....,  
mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz  
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz  
geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes**

Das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG, LGBl. Nr. 68/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 12d folgende Einträge eingefügt:*

„§ 12e	Pflichtverletzungen
§ 12f	Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 12g	Verlängerung der Verjährung
§ 12h	Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 12i	Verwendung der Geldstrafen“

2. *Im § 3 Abs. 6 entfällt die Wort- und Ziffernfolge „und 3“.*

3. *Im § 6 Abs. 1 lit. d wird der Verweis „§ 23“ durch den Verweis „§ 25“ ersetzt.*

4. *Im § 9b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70 Euro übersteigt“.*

5. *Im § 9b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, die vom Wettunternehmer ohne die unmittelbare Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle betrieben werden“.*

6. *Im § 9 b Abs. 4 entfällt der erste Satz.*

7. *Die Einleitung des § 9c Abs. 2 lautet:*

„Die Wettunternehmer haben:“

8. *§ 9c Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. bei Wettumsätzen in der Höhe von 2.000 Euro oder mehr pro Wettteilnehmer und Tag oder wenn sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge ergibt, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG anzuwenden;“

9. *§ 9c Abs. 2 Z 4 und 5 lauten:*

„4. § 5 Z 1, 2 und Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;

5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse gemäß Abs. 1 und Z 4 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 anzuwenden; die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.“

10. *§ 9c Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Wettunternehmer haben überdies über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Landesregierung, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während

eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.“

11. Dem § 9c wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wettunternehmer sind als Verpflichtete nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 des WiEReG zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt. Sofern die Daten zur genauen Feststellung oder der Einstufung der Wettunternehmer nicht aus dem Unternehmensregister ermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen, hat die Landesregierung den Namen und die Stammzahl auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln.“

12. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Verweis „§ 9b Abs. 6“ das Wort „oder“ eingefügt und entfällt der Verweis „oder § 9c Abs. 5“.

13. § 12 Abs. 1 Z 10 entfällt.

14. Im § 12 Abs. 5 wird der Verweis „§ 9a Abs. 4“ durch den Verweis „§ 9a Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

15. § 12d Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung hat im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 9a Abs. 2 bis 5, 18, 19 Abs. 3, 24 Abs. 5, 25 Abs. 5 bis 8, 26, 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38 und § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder der Abgabenbehörden des Bundes die Landesregierung tritt. Die Unterrichtung gemäß § 9a Abs. 5 und § 24 Abs. 5 FM-GwG hat im Wege des zuständigen Bundesministeriums zu erfolgen.

(4) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die über die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben dem in § 3 Abs. 8 FM-GwG umschriebenen Umfang zu entsprechen.

(5) Die Landesregierung hat die Statistiken gemäß Abs. 5 zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und sie hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.“

16. Nach § 12d werden folgende §§ 12e bis 12i eingefügt:

#### **„§ 12e Pflichtverletzungen**

(1) Wer eine der Pflichten der Geldwäschepflicht gemäß § 9b Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung der im § 9a Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

#### **§ 12f Strafbarkeit von juristischen Personen**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 12e Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die alleine oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 12e Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 12e Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei einer Pflichtverletzung gemäß § 12e Abs. 1 bis zu 60.000 Euro und bei einer Pflichtverletzung gemäß § 12e Abs. 2 bis zu 1.000.000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss von Unternehmen bestimmter Rechtsformen aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### **§ 12g**

#### **Verlängerung der Verjährung**

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 12e und § 12f gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

### **§ 12h**

#### **Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen**

(1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 12d Abs. 4 iVm. § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 12e und § 12f hat die Bezirksverwaltungsbehörde § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt. Die Landesregierung ist über das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 12e Abs. 2 und § 12f in Verbindung mit 12e Abs. 2 kann die Landesregierung unbeschadet des § 11 Abs. 1 lit c die Bewilligung entziehen. Dabei ist § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

### **§ 12i**

#### **Verwendung der eingenommenen Geldstrafen**

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12e und § 12f verhängten Geldstrafen fließen dem Land zu.“

*17. Im § 13 Abs. 1 lit. e wird die Fundstelle „107/2017“ durch die Fundstelle „.../2019“ ersetzt.*

*18. Im § 13 Abs. 1 wird in der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:  
„g) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. .../2019.“*

*19. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt.*

„(5) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss von Unternehmen bestimmter Rechtsformen verwiesen wird, ist darunter die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, ABl. Nr. L 182 vom 19.6.2013, S. 19, in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2014, ABl. Nr. L 330 vom 15.11.2014, S. 1, zu verstehen.“

*20. Im § 13a wird in der Z 5 vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:*

„, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43“

## Artikel II Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes

Das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBL. Nr. 110/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 34 folgende Einträge eingefügt:

„§ 34a	Pflichtverletzungen
§ 34b	Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 34c	Verlängerung der Verjährung
§ 34d	Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 34e	Verwendung der Geldstrafen“

2. Im § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ der Klammerausdruck „(Art. 1 Abs. 3 bis 6 der 4. Geldwäsche-Richtlinie [EU] 2015/849)“ eingefügt.

3. § 19 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) § 5 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;“

4. § 19 Abs. 2 lit. g lautet:

„g) im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse gemäß Abs. 1 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 anzuwenden; die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 19 Abs. 2 wird in der lit. h der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Landesregierung, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.“

6. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Inhaber einer Ausspielbewilligung sind als Verpflichtete nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 des WiEReG zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt. Sofern die Daten zur genauen Feststellung oder der Einstufung der Inhaber einer Ausspielbewilligung nicht aus dem Unternehmensregister ermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen, hat die Landesregierung den Namen und die Stammzahl auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln.“

7. § 19a Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 9a Abs. 2 bis 5, 18, 19 Abs. 3, 24 Abs. 5, 25 Abs. 5 bis 8, 26, 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38 und § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder der Abgabenbehörden des Bundes die Landesregierung tritt. Die Unterrichtung gemäß § 9a Abs. 5 und § 24 Abs. 5 FM-GwG hat im Wege des zuständigen Bundesministeriums zu erfolgen.

(5) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die über die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben dem in § 3 Abs. 8 FM-GwG umschriebenen Umfang zu entsprechen.

(6) Die Landesregierung hat die Statistiken gemäß Abs. 5 zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und sie hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.“

8. Nach § 34 werden folgende §§ 34a bis 34e eingefügt:

#### **„§ 34a Pflichtverletzungen**

(1) Wer eine der Pflichten der Geldwäschevorbeugung gemäß § 19 Abs. 1, 2 oder 4 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung der im § 19 Abs. 1 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

#### **§ 34b Strafbarkeit von juristischen Personen**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34a Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die alleine oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
- c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34a Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34a Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei einer Pflichtverletzung gemäß § 34a Abs. 1 bis zu 60.000 Euro und bei einer Pflichtverletzung gemäß § 34a Abs. 2 bis zu 1.000.000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss von Unternehmen bestimmter Rechtsformen aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### **§ 34c Verlängerung der Verjährung**

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 34a und § 34b gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

#### **§ 34d Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen**

(1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19a Abs. 5 iVm. § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34a und § 34b hat die Bezirksverwaltungsbehörde § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt. Die Landesregierung ist über das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 34a Abs. 2 und § 34b in Verbindung mit § 34a Abs. 2 kann die Landesregierung unbeschadet des § 13 die Ausspielbewilligung entziehen. Dabei ist § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

### **§ 34e**

#### **Verwendung der eingenommenen Geldstrafen**

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 34a und § 34b verhängten Geldstrafen fließen dem Land zu.“

9. Im § 36 Abs. 2 lit. d und f wird jeweils die Fundstelle „136/2017“ durch die Fundstelle „../2019“ ersetzt.

10. Im § 36 Abs. 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. ../2019.“

11. Im § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge „auf die Fassung ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S. 73“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43“ ersetzt.

12. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss von Unternehmen bestimmter Rechtsformen verwiesen wird, ist darunter die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, ABl. Nr. L 182 vom 19.6.2013, S. 19, in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2014, ABl. Nr. L 330 vom 15.11.2014, S. 1 zu verstehen.“

### **Artikel III**

(1) Soweit in Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt wird, tritt dieses Gesetz an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verweisungen des Art. I Z 9 (betreffend § 9c Abs. 2 Z 4) und Z 15 (betreffend § 12d Abs. 4) auf § 9a, § 19 Abs. 3 und § 33 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ../2019, treten am 10. Jänner 2020 in Kraft.

(3) Die Verweisungen des Art. II Z 3 und 4 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. b und g) und Z 7 (betreffend § 19a Abs. 5) auf § 9a, § 19 Abs. 3 und § 33 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ../2019, treten am 10. Jänner 2020 in Kraft.